

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.493.942

Wien, am 3. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Juli 2024 unter der Nr. **19040/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung für Kinder und Jugendliche“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Bei wie vielen Gesetzesvorschlägen wurde seit 2013 eine WFA mit Kinder- und Jugendfokus durchgeführt?*

Die Daten zu den durchgeführten WFA werden vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes) erhoben. Zur Anzahl der durchgeführten WFA verweise ich daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 19039/J vom 3. Juli 2024 durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Zu den Fragen 2 und 6 bis 8:

2. Eine Analyse der Kinder- und Jugendarwaltschaften kam zum Schluss, dass die WFA mit Kinder- und Jugendfokus bei einigen Gesetzesvorschlägen, bei denen sie notwendig gewesen wäre, nicht durchgeführt wurde. Was ist seit der Veröffentlichung des Bericht der kija in ihrem Ressort passiert, um diesen Sachverhalt zu untersuchen?
6. Welche anderen Schritte wurden in dieser Regierungsperiode von ihnen, ggf. zusammen mit dem Vizekanzler, unternommen, um die Quantität und Qualität der WFA mit Kinder- und Jugendfokus zu verbessern?
 - a. Welche Überarbeitungen der WFA-Grundsatzverordnung und WFA-Kinder- und Jugend-Verordnung wurden veranlasst oder sind geplant, um in Zukunft sicherzustellen, dass die WFA mit Kinder- und Jugendfokus verlässlich und qualitativ hochwertig ausgeführt wird?
 - b. Welche Überarbeitungen der Wesentlichkeitskriterien wurden vorgenommen bzw. sind in Ausarbeitung?
 - c. Welche Schritte sind geplant oder in Umsetzung, um dafür zu sorgen, dass WFA mit Kinder- und Jugendfokus zukünftig nicht nur die Zahl der Betroffenen auflisten, sondern eine umfassende Analyse beinhalten?
7. Wurde die WFA mit Kinder- und Jugendfokus seit der Einführung 2013 evaluiert?
 - a. Wenn ja, wann und was waren die Resultate?
 - b. Wenn nein, warum nicht? Ist eine Evaluierung geplant?
8. Ist Ihr Ressort im Austausch mit dem BMKÖS betreffend Verbesserung der WFA mit Kinder- und Jugendfokus?
 - a. Wenn ja, was wurde wann durch wen besprochen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Die durchgängige Qualitätskontrolle der Abschätzungen in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ wird von der Abteilung „Familienpolitik und Kinderrechte“ im Bundeskanzleramt durchgeführt.

Die Überarbeitung des Kapitels „Wirkungsdimension Kinder und Jugend“ im WFA-Handbuch (siehe: <https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/01/Handbuch-Wirkungsorientierte-Folgenabschaetzung.pdf>) ist in Planung. Zudem ist vorgesehen, zukünftig spezielle Schulungsformate für die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ für die Anwenderinnen und Anwender des WFA-Systems anzubieten. Das diesbezüglich geplante Vorgehen wurde seitens des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und des Bundeskanzleramts auch im Rahmen der Sitzung des Kinderrechte-Boards

am 4. April 2024, bei welchem Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendanwaltsschaften teilgenommen haben, erörtert.

Im Zuge der geplanten Überarbeitung des Kapitels „Wirkungsdimension Kinder und Jugend“ im WFA-Handbuch wird zudem die Treffsicherheit der in der WFA-Grundsatz-Verordnung definierten Wesentlichkeitskriterien geprüft werden.

Die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung wurde seit deren Einführung mehrfach extern evaluiert und die Evaluierungsergebnisse veröffentlicht:

- Regulatory Impact Assessment and Regulatory Oversight in Austria; OECD; 2020; <https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/12/556756-RIA-in-Austria-web.pdf>;
- Fokusstudie II - Umsetzung der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung in der Bundesverwaltung; Hammerschmid und Hopfgartner; 2019; https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/02/WO_Fokusstudie_II_2.pdf;
- Externe Evaluierung Bundeshaushaltsrecht; Internationaler Währungsfonds, OECD, Alpen Adria Universität Klagenfurt; 2017; https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/12/Endbericht_Externe_Evaluierung_Bundeshaushaltsge-setz_April_2-1.pdf;
- Fokusstudie I - Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung; Hammerschmid und Grünwald; 2014; https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/02/Fokusstudie_Wirkungorientierung_barrierefrei.pdf.

Zu den Fragen 3 bis 5:

3. *Bitte beschreiben Sie den Prozess, wie es bei einem Gesetzesvorschlag zum Beschluss kommt, ob eine WFA mit Kinder- und Jugendfokus ausgeführt wird.*
 - Wer entscheidet, ob eine WFA mit Kinder- und Jugendfokus ausgeführt wird?*
 - Wann und wie ist die Abteilung Kinderrechte im BKA eingebunden?*
 - Haben das BMKÖS oder die zuständige Abteilung Kinderrechte im BKA ein Einspruchsrecht, falls keine WFA mit Kinder- und Jugendfokus ausgeführt werden soll, dies aber laut BMKÖS oder Abteilung Kinderrechte der Fall sein sollte?*
4. *Bitte beschreiben Sie den Prozess der Entstehung einer WFA mit Kinder- und Jugendfokus.*
 - Wer ist hauptsächlich für die Erstellung verantwortlich?*
 - Wann und wie ist die Abteilung Kinderrechte im BKA eingebunden?*

- c. *Haben das BMKÖS oder die zuständige Abteilung Kinderrechte im BKA ein Einspruchsrecht, falls sie mit der Qualität der ausgeführten WFA mit Kinder- und Jugendfokus nicht zufrieden sind?*
 5. *Wenn kein Einspruchsrecht von BMKÖS bzw. der zuständigen Abteilung im BKA besteht - ist die Einführung eines solchen geplant?*
 - a. *Wenn nein, wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass die WFA mit Kinder- und Jugendfokus auf qualitativ hochwertige Weise ausgeführt wird?*

Jedem Ministerialentwurf für ein Gesetz ist gem. § 17 Abs. 2 BHG 2013 von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen.

Die Erstellung der WFA wird im Regelfall seitens der für die Gesetzesmaterie zuständigen Fachabteilung unter Einbeziehung der Budget-, und Personalabteilungen in der WFA-Webanwendung durchgeführt. § 5 Abs. 7 WFA-Grundsatz-Verordnung legt hierbei fest, dass wenn eine in § 17 Abs. 1 BHG 2013 Wirkungsdimension (bspw. Kinder und Jugend) zumindest teilweise betroffen ist, im Rahmen dieser Betroffenheit die Abschätzung der Auswirkungen gemäß der entsprechenden Verordnung zu dieser Wirkungsdimension vorzunehmen ist (bspw. WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung). Wird bei der Prüfung der Schwellenwert erreicht, so ist dies in der WFA darzustellen. Je Wirkungsdimension wurden von den verantwortlichen Ressorts eine oder mehrere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner namhaft gemacht (siehe: <https://oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte-verwaltung/wirkungsorientierte-folgenabschaetzung/auskuenfte-und-ansprechstellen/>).

In weiterer Folge wird die WFA in dem für die Erstellung der WFA verantwortlichen Ressorts in der Regel durch eine interne Qualitätssicherungsstelle überprüft.

Für die externe Qualitätssicherung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung gilt § 5 Abs. 1 Wirkungscontrollingverordnung bzw. hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen § 11 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat im Falle von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu Gesetzesentwürfen die darin enthaltenen Angaben auf deren Einklang mit den im § 41 Abs. 1 BHG 2013 genannten Qualitätskriterien (bspw. inhaltliche Konsistenz oder Verständlichkeit) sowie die Plausibilität der Annahmen zur Wesentlichkeit in den Wirkungsdimensionen (bspw. Kinder und Jugend) mit Ausnahme der finanziellen Auswirkungen zu überprüfen. Ergibt die Prüfung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, dass dies nicht eingehalten wird, so ist das jeweilige haushaltsleitende

Organ darüber in Kenntnis zu setzen. Es werden in diesem Fall via WFA-Webanwendung konkrete Verbesserungsempfehlungen gegenüber dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ ausgesprochen. Eine Anpassung der mit Regelungsvorhaben verbundenen Angaben zur Wirkungsorientierung obliegt den haushaltsleitenden Organen. Wenn Empfehlungen des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nicht berücksichtigt werden, so hat das jeweilige haushaltsleitende Organ seine Vorgangsweise zu begründen („comply-or-explain-Verfahren“; § 5 Abs. 4 Wirkungscontrollingverordnung).

Wird seitens der federführenden haushaltsleitenden Organe im Zuge der WFA-Erstellung eine Betroffenheit in einer Wirkungsdimension gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (bspw. Kinder und Jugend) festgestellt, wobei eine wesentliche Betroffenheit durch Überschreiten der in Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung definierten Schwellenwerte nicht zwingend vorgesehen ist, so wird die jeweilige WFA in der WFA-Webanwendung automatisiert dem bzw. den betroffenen Wirkungsdimensionsressorts (bspw. Bundeskanzleramt - Abteilung Kinderrechte) zur Qualitätssicherung übermittelt.

Wird seitens der federführenden haushaltsleitenden Organe im Zuge der WFA-Erstellung keine Betroffenheit in einer Wirkungsdimension gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (bspw. Kinder und Jugend) festgestellt, eine solche im Zuge der Qualitätssicherung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung gem. § 5 Abs. 1 Wirkungscontrollingverordnung durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport jedoch angenommen, so wird das jeweilige Wirkungsdimensionsressort durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport mittels der WFA-Webanwendung zwecks Qualitätssicherung eingebunden.

Nach Abschluss der Qualitätssicherung wird die WFA auf Basis der durchgeführten Qualitätssicherungen adaptiert und im Zuge des vorparlamentarischen Begutachtungsverfahrens auf der Homepage des Parlaments veröffentlicht.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Qualitätssteigerungen bei der Abschätzung innerhalb der Wirkungsdimension Kinder und Jugend wird auf die bei der Beantwortung der Frage 2 darstellten Maßnahmen verwiesen.

Karl Nehammer

